



Handelskammer und Arbeitgeberverband  
Graubünden

Camera di commercio e Associazione  
degli imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi ed associaziun  
dals patrons dal Grischun

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden  
Herr lic. iur. Paul Schwendener  
Grabenstrasse 9  
7000 Chur

Chur, 7. April 2008  
ME/cb

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

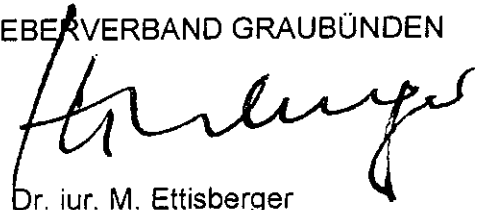
Sehr geehrter Herr Kollege

In obiger Angelegenheit überlasse ich Ihnen in der Beilage die Kopie der Vernehmlassung des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes an das Seco, in welchem die Haltung der Arbeitgeberschaft zu dieser Vorlage dargestellt ist.

Gerne hoffe ich, Ihnen damit dienen zu können.

Freundliche kollegiale Grüsse

HANDELSKAMMER UND  
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



Dr. iur. M. Ettisberger

Beilage erwähnt.

1908-2008

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Zürich, 1. April 2008 RM.ks

**Kreisschreiben Nr. 9/2008**  
**An unsere Mitgliedorganisationen**

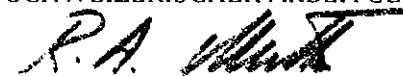
**Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Eingabe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben am 28. März 2008 eine Eingabe in der oben erwähnten Angelegenheit an das Staatssekretariat für Wirtschaft seco gerichtet. In der Beilage erhalten Sie ein Exemplar zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller

Beilage erwähnt

---

Zurich, le 1<sup>er</sup> avril 2008 RM/ks

**Circulaire no. 9/2008**  
**Aux Associations affiliées à l'Union patronale suisse**


**Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage – procédure de consultation**

Mesdames, Messieurs,

Nous avons adressé, le 28 mars 2008, au Secrétariat d'Etat à l'Economie seco un mémoire relatif au sujet mentionné ci-dessus. Vous trouverez en annexe un exemplaire du mémoire pour votre information.

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

UNION PATRONALE SUISSE



Roland A. Müller

Annexe ment.

1908-2008

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

SECO – Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Zürich, 28. März 2008 RM/sb

## **Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrter Herr Gaillard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen unsere diesbezügliche Position darlegen zu können, und lassen Ihnen im Folgenden unsere Erwägungen zukommen.

### **1. Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage – Überarbeitungsbedarf**

Unsere Stellungnahme basiert auf einer internen Vernehmlassung, die von unseren Mitgliederverbänden sehr rege benutzt wurde. Darin zeigt sich die grosse Bedeutung dieses Sozialversicherungszweiges für die Schweizer Wirtschaft.

Die Antworten unserer Mitgliedverbände fielen sehr heterogen aus und reichten von umfassender Zustimmung bis hin zu gänzlicher Ablehnung des Revisionspakets, ja bis zur Forderung nach einer umfassenden, ganzheitlichen Reform der drei Lohnersatzsysteme Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe.

Viele unserer Mitgliedverbände fühlten sich zudem aufgrund der wechselnden Angaben des SECO zur finanziellen Situation der ALV verunsichert. So wird im Vernehmlassungsentwurf dargelegt, die ALV weise im Jahr 2007 einen Verlust von CHF 180 Mio. aus, während sie dann effektiv rund CHF 30 Mio. Gewinn schrieb. Aus diesem Grund beantragen wir, das Mengengerüst, welches der Revision als Grundlage diene, nochmals eingehend zu überprüfen und die Zahlen entsprechend nachzuführen.

Schliesslich vermischen wir in der Vernehmlassungsunterlage die Diskussion weitergehender Vorschläge im Bereich der Leistungskorrekturen bzw. Einsparungsmöglichkeiten. Dies betrifft namentlich Berechnungen zu verschiedenen Varianten von Beitragszeitverlängerungen bzw. Taggeldkürzungen und das damit verbundene Sparpotential. Neben diesen finanziellen Aspekten wären selbstverständlich auch die arbeitsmarktlichen Auswirkungen aufzuzeigen: Welche Kategorie von Arbeitslosen ist z.B. bei einer Erhöhung der Beitragszeit von 15 auf 18 Monate betroffen? Wie hoch wäre z.B. das Sparpotential bei der Einführung einer Altersgrenze von 30 Jahren zum Bezug von 400 Taggeldern (vorher nur 260 Taggelder) und was wären die arbeitsmarktlichen Auswirkungen einer solchen Massnahme? Es fehlen auch Aussagen zu den finanziellen und arbeitsmarktlichen Konsequenzen einer Einführung von degressiven Taggeldern.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in seiner Botschaft weitergehende aufwandreduzierende Leistungskorrekturen anhand ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, auf die betroffenen Personen, auf den ALV- Finanzhaushalt, sowie auf die gesamtwirtschaftlichen Folgen zu evaluieren und gestützt darauf entsprechende Revisionsvorschläge zu unterbreiten. Unsere Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt, aufgrund der Ergebnisse dieser Ergänzungsarbeiten einzelne Elemente der Revision neu zu beurteilen oder zusätzliche Massnahmen zu fordern.

Aus den Vernehmlassungsantworten unserer Mitgliedorganisationen lässt sich einstweilen folgende Position ableiten, welche von einer grossen Mehrheit getragen wird.

## 2. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

- Der SAV setzt sich für einen freien Arbeitsmarkt ein und erachtet demgegenüber eine **leistungsfähige, finanziell gesunde** Arbeitslosenversicherung als notwendig.
- Der SAV unterstützt grundsätzlich die Absicht, im jetzigen Zeitpunkt die Revision des AVIG an die Hand zu nehmen und sowohl **Beitrags- wie insbesondere auch Leistungskorrekturen** vorzunehmen sowie heute bestehende Fehlanreize zu beseitigen.
- Der SAV teilt die Ansicht, dass die falsche «Eichung» des Systems korrigiert und dieses auf **neu 125'000 Personen** auszurichten ist.
- Der SAV fordert eine Überprüfung und Aktualisierung des der Vorlage zugrunde liegenden (finanziellen) Mengengerüsts, nachdem das ALV-Ergebnis für 2007 schon über CHF 200 Mio. besser ausfallen wird, als in den Vernehmlassungsunterlagen angenommen.
- Der SAV verlangt, dass die **Leistungskorrekturen verstärkt werden und das Sparpotential voll ausgeschöpft wird**. Zur besseren Beurteilung möglicher Leistungskorrekturen bzw. Sparmassnahmen (Beitragszeitverlängerungen, gezielte Kürzungen der Bezugsdauern und Einführung von degressiven Taggeldern) sind verschiedene Varianten zu rechnen und mit ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu evaluieren.

1908-2008

- Der SAV schlägt unter Vorbehalt der geforderten Evaluation möglicher Leistungskorrekturen folgende Abstufung der Beitragszeiten und der Bezugsdauer vor:
    - 260 Taggelder bei einer Beitragsdauer von 12 Monaten
    - 400 Taggelder bei einer Beitragsdauer von 18 Monaten und ab dem 30. Altersjahr
    - 520 Taggelder für über 55jährige und Invalide bei einer Beitragsdauer von 24 Monaten
- Die Anhebung auf 640 Taggelder für Personen, die vier Jahre vor dem AHV-Alter arbeitslos werden, ist zu streichen.
- Der SAV unterstützt die Vorschläge zur Elimination falscher Anreize (z.B. verlängerte Wartezeiten) gemäss Vernehmlassungsentwurf.
  - Sollte eine **Beitragserhöhung** unumgänglich sein, akzeptiert der SAV lediglich eine solche von **insgesamt 0,2%**. Damit soll zum einen eine ausgeglichene Betriebsrechnung erzielt und zum anderen ein Beitrag an den Schuldenabbau geleistet werden. Eine weitergehende Beitragserhöhung sowie insbesondere die Einführung des Solidaritätsprozents lehnt der SAV ab.
  - Der SAV lehnt die vorgeschlagene Flexibilitätsklausel, welche dem Bundesrat zusätzliche Kompetenzen für Beitragsveränderungen einräumen würde, klar ab.

### 3. Grundsätzliche Bemerkungen

#### 3.1 Bedeutung der Arbeitslosenversicherung für die Wirtschaft und Zeitpunkt der Revision

Für den Schweizerischen Arbeitgeberverband ist ein freier Arbeitsmarkt von grosser Wichtigkeit. Die Wirtschaft muss – wenn nötig – rasch auf veränderte Verhältnisse reagieren und die Arbeitslosenversicherung in Rezessionszeiten die Einkommen der erwerbslos gewordenen Personen sichern können. Dies setzt eine leistungsfähige und finanziell stabile Arbeitslosenversicherung voraus. Aus diesem Grund ist der SAV bereit, auf das Revisionsvorhaben einzutreten und die notwendigen Korrekturen in einem wirtschaftlich (noch) günstigen Zeitpunkt anzupacken. Zudem erscheint es sinnvoll, allfällige Probleme autonom anzugehen und nicht erst den Zeitpunkt abzuwarten, in welchem die Finanzierungsklausel von Art. 90c Abs. 1 AVIG automatisch greift. Dies gilt umso mehr, als der Zeitpunkt in einem wirtschaftlich viel ungünstigeren Moment als heute sein und sich die Massnahme rezessionsverschärfend auswirken wird (prozyklische statt – wie anvisiert – antizyklische Wirkung).

#### 3.2 Grundsätzlicher Inhalt der Revision

Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst, dass mit der Revision verschiedene, in seinen Augen richtige, Ziele verfolgt werden und die Vorlage sowohl auf der Finanzierungs- wie insbesondere auch auf der Leistungsseite Massnahmen vorsieht.

Zum einen wird das System aufgrund vergangener Erfahrungen sowie Prognosen neu ausgerichtet und einer erwarteten durchschnittlichen Arbeitslosigkeit über einen Konjunkturzyklus hinaus angepasst (dazu Ziff. 3.3). Damit kann die Versicherung auf eine realistischere, längerfristig stabile und konjunkturneutrale Basis gestellt werden.

Die Versicherung hat sich in den letzten Beschäftigungseinbrüchen grundsätzlich bewährt. Hingegen sind Leistungskorrekturen zur finanziellen Entlastung und vor allem in jenen Bereichen nötig, wo sich aufgrund der heutigen gesetzlichen Vorgaben unerwünschte Ergebnisse zeigen. Hier geht es um die Beseitigung von Fehlanreizen und um die noch konsequenteren Umsetzung des Prinzips der raschen Wiedereingliederung. Auch die weitere Zielsetzung, eine Verstärkung des Versicherungspinzips, wird vom SAV unterstützt, wobei er diesem Prinzip noch mehr zum Durchbruch verhelfen will (dazu Ziff. 3.4: Symmetrie zwischen Beitrags- und Bezugszeiten).

### 3.3 Neue «Eichung» des Systems

Der wichtigste Punkt der Revision ist die Erhöhung der Richtgrösse der mittleren Arbeitslosenzahl von heute 100'000 auf 125'000. Die vergangenen Jahre (2003 - 2007) haben gezeigt, dass der ursprünglich zugrunde gelegte Sockelwert zu tief war. Auf der Basis einer Studie von Prof. Sheldon wird ein neuer Sockelwert von 125'000 vorgeschlagen.

Eine deutliche Mehrheit der Mitglieder des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes teilt die Meinung, dass der Sockelwert zu tief angesetzt ist. Die Meinungen gehen zwar auseinander, was denn der richtige, neue Wert sein soll. So werden insbesondere die Prognosen des SECO (Vernehmlassungsunterlage S. 3) in Frage gestellt, welche vom Jahr 2009 zum Jahr 2010 einen sprunghaften Anstieg von 85'000 auf 130'000 Arbeitslose unter Beibehaltung dieses Wertes für die weiteren Jahre (2010 - 2012) annehmen. Trotz dieser Bedenken wird – der vorgeschlagene Wert von 125'000 mehrheitlich als vertretbar angesehen.

### 3.4 Mehrkosten mit Einsparungen kompensieren

Die Mehrkosten der neuen «Eichung» werden mit CHF 920 Mio. veranschlagt. Zahlreiche Mitglieder unseres Verbandes bezweifeln, dass die Erhöhung des versicherten Verdienstes auf CHF 126'000.-- zu lediglich CHF 160 Mio. Minderkosten führt (CHF 1,08 Mrd. Gesamtkosten für die Neueichung – resultierender Fehlbetrag netto von CHF 920 Mio.).

Viele unserer Mitglieder vertreten die Ansicht, Mehrkosten der Neueichung gänzlich mit Einsparungen auf der Leistungsseite zu kompensieren. Aus diesem Grund unterstützen sie einerseits sämtliche vorgeschlagenen Sparmassnahmen, wollen diese jedoch andererseits noch intensivieren. Im Vordergrund steht dabei die Position «Bezugsdauer/Beitragszeiten der Taggelder». Die Palette ist breit: Sie reicht von Abbau der Taggeldhöhe auf 60% (dies insbesondere mit im Vergleich zum Ausland hohen Leistungen), Streichung der Schlechtwetterentschädigung, max. Bezugsdauer pro Lebenszyklus, Leistungsausschluss für Berufseinsteiger über Leistungen im Verhältnis zum Branchen-/Berufsrisiko bis hin zum Streichen der Taggeldstaffelung nach Beitragsdauer (nur eine Variante: 200 TG pro 2jähriger

Beitragszeit). Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf das Fehlen verschiedener Varianten (finanzielle Berechnungen betreffend Sparpotential, Beurteilung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt etc.), welche eine fundierte Beurteilung der Sparmassnahmen (Beitragszeiterhöhung, Taggeldreduktion, degressive Taggelder) erlauben würden (vgl. dazu unsere Vorbemerkungen unter Ziff. 1).

Eine konsolidierte Mehrheit schlägt – unter Vorbehalt vorstehender Ausführungen – folgende **Symmetrie von Bezugsdauer und Beitragszeiten** vor (Änderung zu heute im **Fett-druck**):

Beitragszeit	Bezugsdauer	
12 Monate	260 Taggelder	
18 Monate	400 Taggelder	über 30jährige *)
24 Monate	520 Taggelder	über 55jährige
	<b>Streichung der zusätzlichen 120 Taggelder, wenn 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters</b>	

\*) Unter 30jährige Arbeitslose sollen auch bei 18-monatiger Beitragszeit nur 260 Taggelder erhalten.

Der SAV stellt die Kernleistungen der ALV nicht in Frage. Unter dem Aspekt «Beseitigung falscher Anreize» sowie «Ausschöpfen des Sparpotentials» wurde von seinen Mitgliedern mehrfach die Forderung nach Einführung **degressiver Taggelder** (z.B. nach 260 TG und nach 330 TG um je 5%) erhoben. So ist erwiesen, dass kurz vor Ablauf der Bezugsdauer die Bemühungen, einen Arbeitsplatz zu finden, verstärkt werden. Sinken die Leistungen mit zunehmender Bezugsdauer und wird so die Attraktivität der ALV reduziert, ist also mit intensivierte Bemühungen zu rechnen, einen Arbeitsplatz zu finden. Wie bereits mehrfach erwähnt, fehlen entsprechende Berechnungen und Ausführungen zu arbeitsmarktlichen Implikationen in der Vernehmlassungsunterlage gänzlich. Zudem wäre zu prüfen, ob im Falle der Einführung degressiver Taggelder nicht die Zumutbarkeitsgrenze von 70% des versicherten Verdienstes (Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG) zu senken wäre. Der SAV fordert daher, dass die verschiedenen Aspekte rund um die Einführung degressiver Taggelder abgeklärt und aufgezeigt werden.

### 3.5 Erhöhung des Beitragssatzes

Wie bereits erwähnt, war in dieser Hinsicht die Vernehmlassung bei unseren Mitgliedorganisationen sehr heterogen. Die Meinungen reichten von kategorischer Ablehnung jeglicher Beitragserhöhung bis hin zu einem Akzept der Vorlage. Die Mehrheit der Mitglieder vertrat die Ansicht, über **total 0,2%** nicht hinausgehen zu können. Praktisch einhellig abgelehnt wurde die Einführung eines Solidaritätsprozents. Dies v.a. mit dem Hinweis, ein Gleichgewicht zwischen versichertem Verdienst und beitragspflichtigem Verdienst als sozialpolitisch verträglich zu werten. Das Solidaritätsprozent wirke als unerwünschte Mittelstandssteuer.

### 3.6 Schuldenabbau

Mit CHF 4,8 Mrd. ist die ALV stark verschuldet. Der SAV sieht die Notwendigkeit, den Schuldenberg abzubauen zu müssen. Hierfür soll ein Teil der Beitragserhöhung eingesetzt werden (können). Zum einen ist unsicher, ob der neue «Eichwert» von 125'000 überhaupt erreicht wird und wie sich aufgrund der aktualisierten Finanzaufgaben das Ergebnis entwickeln wird, zum anderen führen die zusätzlichen Einsparungen dazu, dass für eine ausgeglichene Betriebsrechnung nicht die vollen 0.2% eingesetzt zu müssen.

### 3.7 Flexibilitätsklausel

Von den Mitgliedorganisationen unseres Verbandes einhellig abgelehnt wurde die neue Flexibilitätsklausel. Der SAV teilt zwar die Meinung – soweit unumgänglich – nicht pro-, sondern antizyklisch Beiträge zu erhöhen (also in einer Zeit, in welcher es konjunkturell verkräftbar ist), er wendet sich jedoch gegen das an den Bundesrat delegierte (zu) weite Ermessen und erachtet die vorgeschlagene Regel in dieser Sozialpartnersicherung als unerwünscht. Gleichzeitig werden jedoch seitens SAV Verbesserungen gegenüber der heutigen Regel vorgeschlagen (vgl. Ziff. 4.25).

## 4. Detailbestimmungen

### 4.1 Art. 2 Abs. 2 lit. f (Ausnahme von der Beitragspflicht)

Der SAV unterstützt die vorgeschlagene Änderung, um das Äquivalenz-/Versicherungsprinzip konsequent zur Anwendung zu bringen. Sie stellt das logische Gegenstück zum neuen Art. 23 Abs. 3bis AVIG dar.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das in der Begründung aufgeführte und unserer Meinung nach richtige Argument einer konsequenten Umsetzung des Äquivalenz-/Versicherungsprinzips in anderem Zusammenhang dazu führen muss, auf die Einführung des Solidaritätsprozents zu verzichten (so unsere Forderung unter Ziff. 3.5). Es kann nicht angehen, dieses Prinzip in einen Fall heranzuziehen und im anderen zu übergehen.

### 4.2 Art. 3 Abs. 2 (Beitragserhöhung von 0,2%)

Der SAV akzeptiert diese Änderung im Lichte der unter vorstehend Ziff. 3 gemachten Erwägungen.

### 4.3 Art. 11 Abs. 4 (Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls bei Ferienentschädigung)

Der SAV unterstützt diese Änderung, da im Falle ausbezahlter Ferien- oder Mehrstundenentschädigung kein Verdienstaufschlag erlitten wird.



#### 4.4 Art. 18 (Wartezeiten)

Der SAV begrüsst die klarere Systematik und damit die Aufteilung in allgemeine und besondere Wartezeiten. Er unterstützt die Verlängerung der Wartezeit nach abgeschlossener Schulausbildung, Umschulung und Weiterbildung sowie bei Rückkehr aus dem Ausland. Dies ist sozialpolitisch vertretbar, da diese Personen nicht von einem Ereignis überrascht werden und auf dem Arbeitsmarkt gute Chancen haben, eine Stelle zu finden. Mit der geschaffenen Möglichkeit, an einem Motivationssemester teilnehmen zu können (vgl. unten Ziff. 4.17), wird die Erhöhung der besonderen Wartezeiten durch eine adäquate arbeitsmarktliche Massnahme abgedeckt (sinnvoll im Hinblick auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit).

#### 4.5 Art. 22 Abs. 2 lit. a und c (Taggeldhöhe)

Der SAV unterstützt die Begrenzung der Unterhaltspflicht (bis zum 25. Altersjahr) mit Blick auf eine Anpassung an die kantonalen Gesetzgebungen. Ebenso wird die Harmonisierung der Wortlaute und Inhalte von Art. 22 Abs. 2 lit. c mit Art. 27 Abs. 2 lit. c unterstützt.

#### 4.6 Art. 23 Abs. 3bis, 4 und 5 (Versicherter Verdienst bei AAM / Zwischenverdienst)

Der SAV unterstützt diese Anpassung, da durch die ursprüngliche Regelung falsche Anreize gesetzt wurden (Generierung von Beitragszeiten durch Beschäftigungsprogramme). Durch Streichung der Abs. 4 und 5 wird das Versicherungsprinzip und der Anreiz zur Suche einer Dauerstelle verstärkt. Beide Massnahmen führen zu wünschenswerten Einsparungen von CHF 169 Mio.

#### 4.7 Art. 24 Abs. 4 (gesetzliche Grundlage für längere Bezugsdauer als 2 Jahre)

Da der SAV die Beibehaltung des zusätzlichen Anspruchs auf 120 Taggelder für die vier Jahre vor dem Rentenalter stehenden Versicherten ablehnt (vgl. oben Ziff. 3.4), ist die Notwendigkeit dieser Änderung nochmals zu prüfen.

#### 4.8 Art. 27 Abs. 2 und 5 (Taggelder)

Zur Beitragszeit / Bezugsdauer / Degression vgl. oben Ziff. 3.4.

Die Anpassung von Abs. 2 lit. c Ziff. 2 wird unterstützt.

Die Streichung von Abs. 5 (Erhöhung des Höchstanspruchs um 120 TG für von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffene Kantone) wird unterstützt. Die Regelung führte zu Ungleichbehandlungen der Versicherten. Die Streichung führt zu begrüssenswerten Einsparungen von CHF 30 Mio. Konsequenterweise lehnen wir auch den Alternativvorschlag ab.

#### 4.9 Art. 28 Abs. 4 (Leistungen einer Taggeldversicherung: Bessere Koordination)

Der SAV unterstützt die Präzisierung von Art. 28 Abs. 4.

#### 4.10 Art. 36 Abs. 1 (KAE)

Der SAV beantragt, eine flexiblere Regelung zu wählen. Es sollte – insbesondere in Fällen, in welchen von Anfang an klar ist, dass die Kurzarbeit länger als drei Monate dauern wird – zwecks Abbaus der Bürokratie bzw. aus Effizienzgründen nicht in jedem Fall nach drei Monaten die Erneuerung der Voranmeldung verlangt werden.

#### 4.11 Art. 52 Abs. 1 und 1bis (Insolvenzentschädigung)

Der SAV begrüsst die Klarstellung und Beschränkung der Insolvenzentschädigung auf 4 Monate pro Arbeitsverhältnis. Dadurch werden negative Anreize – Herbeiführung wiederholter Insolvenztatbestände – beseitigt. Zudem ist auch die Überführung der Regelung von Art. 75a AVIV ins Gesetz (Art. 52 Abs. 1bis) sinnvoll.

#### 4.12 Art. 58 (Nachlassstundung – wiederholter IE-Bezug)

Mit der Regelung von Art. 52 Abs. 1 wird der wiederholte IE-Bezug eingeschränkt. Der SAV unterstützt die Bereinigung des Wortlauts. Zudem sollen Arbeitnehmer, welche bereit sind, im Betrieb weiterzuarbeiten, gegenüber denjenigen, welche den Betrieb verlassen, nicht schlechter gestellt werden.

#### 4.13 Sparpotential bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AAM)

Der SAV unterstützt die Senkung des Plafonds-Ansatzes von CHF 3500.-- auf CHF 3000.--. Der Ansatz ist vertretbar, da die Kantone heute im Durchschnitt den tieferen Betrag beanspruchen. Dies führt zu Einsparungen von CHF 60 Mio.

#### 4.14 Art. 59 Abs. 1bis, 1ter, 1quater und 3bis (AAM)

Der SAV unterstützt die gesetzliche Normierung der verschiedenen AAM. Auch die Möglichkeit, dass im Rahmen von Massenentlassungen von der Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer bereits an AAM teilnehmen können, wird begrüsst.

Die in Abs. 3bis beantragte Änderung («bis ans Ende der Rahmenfrist») ist insoweit zu überprüfen, als der SAV die zusätzlichen 120 Taggelder für Versicherte, die vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters sind, ablehnt (vgl. Ziff. 3.4).

#### 4.15 Art. 59d (AAM trotz fehlender Beitragspflicht)

Der SAV unterstützt die Streichung dieses Artikels, was für die ALV zu Einsparungen von CHF 14 Mio. führt.

**4.16 Art. 59e, 60 Abs. 2 lit. b (Beiträge für AAM)**

Der SAV unterstützt die Bereinigung und gesetzliche Normierung zur Beitragsgewährung.

**4.17 64a Abs. 1 lit. c, Abs. 4, Abs. 4bis und Abs. 4ter (Beschäftigungsmassnahmen)**

Der SAV unterstützt die Präzisierungen zum Besuch von sog. Motivationssemestern im Sinne einer wirksamen Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (vgl. auch Ziff. 4.4).

**4.18 Art. 66 Abs. 2, 2bis und 3 (Einarbeitungszuschüsse)**

Die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen während 12 Monaten für Versicherte über 50 Jahre wird unterstützt.

**4.19 Art. 66c Abs. 1 und Abs. 3 (Ausbildungszuschüsse)**

Keine Bemerkungen.

**4.20 Art. 71a Abs. 2bis (Mikrokreditgesuche)**

Keine Bemerkungen.

**4.21 Art. 71d Abs. 2 (Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit)**

Keine Bemerkungen.

**4.22 Art. 82 Abs. 5 und Art. 85g Abs. 5 (Haftungsrisikovergütung)**

Keine Bemerkungen.

**4.23 Art. 88 Abs. 1 lit. d (Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers)**

Die vorgeschlagene Änderung, welche für den Arbeitgeber zu einer Erleichterung und Klarstellung führt, wird unterstützt. Es kann in der Tat nicht Sinn und Zweck von Art. 28 Abs. 3 ATSG sein, von der versicherten Person jedes Mal eine Bevollmächtigung des Arbeitgebers zu verlangen.

**4.24 Art. 90a und Art. 92 Abs. 7bis (Beteiligung von Bund und Kantonen an AAM und öff. AVM)**

Die Erhöhung der finanziellen Beteiligung von Bund und Kantonen an den AAM und der öffentlichen Arbeitsvermittlung aufgrund der Anpassung der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 100'000 auf 125'000 wird begrüsst und ist folgerichtig. Damit wird sichergestellt, dass die öffentliche Hand zu mindestens 50% an den Ausgaben für die öffentliche Arbeitsvermittlung und die AAM beteiligt wird. Dies hat Mehreinnahmen von CHF 26 Mio. zur Folge.

#### 4.25 Art. 90c Abs. 1, 1bis und 2 (Flexibilitätsklausel)

Die Einführung der in Abs. 1bis vorgeschlagenen Flexibilitätsklausel wird strikte abgelehnt. Zwar anerkennen wir das Anliegen, nicht pro-, sondern antizyklisch Beitragserhöhungen in Erwägung zu ziehen (vgl. Ziff. 3.7). Das vorgeschlagene Modell führt jedoch faktisch zu einer Senkung der Schwelle um 20% und überlässt dem Bundesrat einen zu weiten Ermessensspielraum.

Sinnvoll erachtet der SAV demgegenüber die mit der Ergänzung in Abs. 1 verbundene Absicht, eine Regelung zu finden, wann die Erhöhung wieder aufzuheben ist. Zusätzlich müsste jedoch eine geeignete Definition für die Höhe des sog. «notwendigen Betriebskapitals» festgelegt werden (z.B. in Promillen einer versicherungstechnischen Kennzahl der ALV wie Prämienvolumen, erfasste Lohnsumme o.ä.), damit die Schwelle objektiv nachvollziehbar wird. Der SAV erwartet diesbezüglich entsprechende Vorschläge des SECO.

Im Weiteren fordert der SAV, Abs. 1 insoweit anzupassen, als nicht nur eine «Gesetzesrevision zur Neuregelung der Finanzierung» vorzulegen ist, sondern eine «Gesetzesrevision, welche das finanzielle Gleichgewicht wiederherstellt». Damit wäre eine Vorlage gemeint, welche sich nicht nur auf eine Beitragserhöhung konzentriert, sondern auch Leistungskorrekturen ins Auge fasst.

#### 4.26 Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 und 1bis (Rückforderungen)

Keine Bemerkungen.

#### 4.27 Art. 96 Abs. 2bis und Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 6 (Datenschutz)

Keine Bemerkungen.

#### 4.28 Art. 98 (MwSt-pflicht)

Die Steuerfreiheit der Versicherungsträger und Durchführungsorgane wird unterstützt. Dabei ist jedoch die Koordination mit der MwSt-Reform zu beachten. Das Einsparungspotential beläuft sich auf CHF 4 Mio.

#### 4.29 Art. 100 Abs. 2 (Einsprachen), Art. 105 f. (Strafbestimmungen)

Keine Bemerkungen.

#### 4.30 Art. 35 Abs. 1 lit. e und Abs. 3bis (Arbeitsvermittlung)

Keine Bemerkungen.

1903-2008

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

#### 4.31 Übergangsbestimmungen

Gestützt auf die bereits gemachten Erläuterungen zum Schuldenabbau (Ziff. 3.6), lehnen wir die Übergangsbestimmung (Erhöhung der Lohnprozente von 2,2 auf 2,4 sowie die Einführung des Solidaritätsprozentes) klar ab.

#### 5. Einbettung in den finanz- und sozialpolitischen Gesamtzusammenhang

Abschliessend legen wir Wert darauf, dass die ALV-Revision und insbesondere deren beitragsseitige Implikationen auch den **finanz- und sozialpolitischen Gesamtzusammenhang** berücksichtigt.

Aufgrund bestehender bzw. sich abzeichnender Finanzierungslücken sind auch in weiteren Sozialwerken zusätzliche Steuer- bzw. Sozialabgaben geplant. Kurzfristig ist mit einer Anhebung der Mehrwertsteuer (und Zusatzbelastungen des Bundeshaushalts) für die Sanierung der Invalidenversicherung sowie mit einer Anhebung der Lohnbeiträge für die EO/Mutterschaftsleistungen) zu rechnen. Mittelfristig sind die demografisch bedingten Finanzierungslücken in der AHV zu schliessen. Allein für die vier Sozialversicherungen IV, ALV, EO und AHV zeichnen sich in den nächsten zehn Jahren Zusatzbelastungen der Wirtschaft von bis zu CHF 5 Mrd. ab.

Bis jetzt fehlt eine Gesamtsicht zur Situation der Sozialwerke und deren Auswirkungen auf die Finanzpolitik. Ohne Einbezug des Aufgabenbereichs Soziale Wohlfahrt kann die Finanzpolitik aber nicht auf einen nachhaltigen Kurs gebracht werden. Seit den 90er Jahren beanspruchen die Ausgaben für die Soziale Wohlfahrt einen wachsenden Anteil für sich und verdrängen die übrigen Aufgabengebiete aus dem Finanzhaushalt. Dieser Verdrängungseffekt muss ebenso gebremst werden, wie ein weiterer Anstieg der Lohnbeiträge, nachdem die Schweiz schon heute weltweit zu den Ländern mit den höchsten Arbeitskosten zählt.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Finanzierungsmassnahmen mit Zusatzeinnahmen von rund CHF 1 Mrd. tragen den angesprochenen sozial- und finanzpolitischen Entwicklungen zu wenig Rechnung. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist deshalb eine Lösung zu finden, welche die Beitragserhöhungen – wenn überhaupt solche nötig bleiben – auf ein absolutes Minimum beschränkt.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Thomas Daum  
Direktor



Prof. Dr. Roland A. Müller  
Mitglied der Geschäftsleitung